

## Corona-bedingte Besonderheiten im internationalen Güter- und Umzugsverkehr in EU und EFTA-Staaten

**Stand: 19. Mai 2021**

Änderungen gegenüber der Vorversion sind im Text farblich im Text hervorgehoben.

Die Situation kann sich in den Ländern kurzfristig ändern. Für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Für die Einstufung der angefahrenen Staaten als Risikogebiet durch das deutsche Robert-Koch-Institut vgl.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene\\_Einreisen\\_Deutschland.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html)

Diese Information kann z.B. bei der Wiedereinreise nach Deutschland von Relevanz sein, wenn es um eventuelle Quarantäne-/Testpflichten der rückkehrenden Fahrer in Deutschland geht.

mit Aktualisierungen zu:

[Deutschland](#), [Estland](#), [Griechenland](#), [Großbritannien](#), [Italien](#), [Österreich](#), [Portugal](#), [Rumänien](#), [Schweiz](#), [Slowenien](#), [Spanien](#), [Tschech. Rep.](#)

### Länderverzeichnis

<a href="#">Belgien</a>	<a href="#">Großbritannien</a>	<a href="#">Malta</a>	<a href="#">Schweiz</a>
<a href="#">Bulgarien</a>	<a href="#">Irland</a>	<a href="#">Niederlande</a>	<a href="#">Slowakei</a>
<a href="#">Dänemark</a>	<a href="#">Italien</a>	<a href="#">Norwegen</a>	<a href="#">Slowenien</a>
<a href="#">Deutschland</a>	<a href="#">Kroatien</a>	<a href="#">Österreich</a>	<a href="#">Spanien</a>
<a href="#">Estland</a>	<a href="#">Lettland</a>	<a href="#">Polen</a>	<a href="#">Tschech. Rep.</a>
<a href="#">Finnland</a>	<a href="#">Liechtenstein</a>	<a href="#">Portugal</a>	<a href="#">Ungarn</a>
<a href="#">Frankreich</a>	<a href="#">Litauen</a>	<a href="#">Rumänien</a>	<a href="#">Zypern</a>
<a href="#">Griechenland</a>	<a href="#">Luxemburg</a>	<a href="#">Schweden</a>	<a href="#">Nüttl. Links</a>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Belgien	<p>Nicht-essentielle Reisen nach Belgien sind zwar wieder erlaubt, die Behörden warnen jedoch weiter davor. Einreisende müssen vor ihrer Ankunft in Belgien das „Public Health Passenger Locator Form“ <a href="https://travel.info-coronavirus.be/public-health-passenger-locator-form">https://travel.info-coronavirus.be/public-health-passenger-locator-form</a> sowie das Formular „Business travel abroad“ <a href="https://bta.belgium.be/de">https://bta.belgium.be/de</a> ausfüllen und versenden, sofern sie sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten. Das Formular darf nicht länger als 48 Stunden vor Einreise ausgefüllt werden.</p> <p>Belgien teilt die Länder weltweit in Farbcodes auf. Eine aktuelle Weltkarte kann unter <a href="https://diplomatie.belgium.be/de">https://diplomatie.belgium.be/de</a> abgerufen werden. Einreisende aus "roten Zonen" müssen bei Einreise nach Belgien einen negativen PCR-Test mit sich führen, die Abstrichentnahme darf bei Einreise max. 72 h zurückliegen.</p> <p>Deutschland ist nach aktueller belgischer Einstufung eine rote Zone. Ausnahmen bestehen, wenn die Einreise nach Belgien mit dem Auto, Bus oder der Bahn erfolgt und der Aufenthalt in Belgien nicht länger als 48 h dauert. Genauere Informationen zur Notwendigkeit einer Quarantäne erhält der Einreisende ggf. nach Abgabe des korrekt ausgefüllten Passenger Locator Form.</p> <p>In Flandern und der Wallonie gilt unverändert eine Ausgangssperre von Mitternacht bis 5 Uhr morgens, in Brüssel von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens.</p>	<p>Seit dem 8.3.2021 müssen Lkw-Fahrer im Güterverkehrs das belgische "Public Health Passenger Locator Form" auch bei Aufenthalten von mehr als 48 h in Belgien <b>nicht</b> mehr ausfüllen. Bereits seit 19.02.2021 muss das Formular „Business travel abroad“ von Lkw-Fahrern auch bei Aufenthalten über 48 h <b>nicht</b> mehr benutzt werden.</p> <p>Fahrer, die aus dienstlichen Gründen aus roten oder orangefarbenen Zonen nach Belgien einreisen, müssen sich bei ihrer Einreise nach Belgien weder einem Test unterziehen noch Quarantänemaßnahmen durchführen.</p> <p>Lkw-Fahrer sind zudem von der nächtlichen Ausgangssperre ausgenommen, müssen jedoch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers mitführen, z.B. "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. <a href="http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf">http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</a> oder den CMR-Frachtbrief für die laufende Beförderung.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Bulgarien	<p>Trotz eines generellen Einreiseverbots bleibt die Einreise nach Bulgarien u.a. erlaubt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Schengen-Staaten (einschließlich der Republik San Marino, des Fürstentums Andorra, des Fürstentums Monaco und des Staates Vatikanstadt), und deren Familienangehörige (einschl. Personen, die de facto mit diesen zusammenleben). Diese Personenkreise müssen jedoch bei Einreise nach Bulgarien das negative Ergebnis eines PCR-Test vorlegen, der maximal 48 h vor Einreise durchgeführt wurde. Das Datum der Testdurchführung muss auf dem Testbericht vermerkt sein. Alternativ ist auch der Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen vollständig abgeschlossenen Impfung gegen COVID-19 oder eines <u>positiven</u> Testergebnisses eines PCR- oder Antigen-Schnelltests, das nicht älter als 6 Monate ist und eine abgeschlossene COVID-19-Erkrankung bescheinigt, möglich. Ausnahmen von der Testpflicht gelten ferner für den reinen Transit durch BG.</p> <p>Der epidemiologische Ausnahmezustand in Bulgarien wurde bis 31.05.2021 verlängert.</p>	<p>Bei der Durchführung von Güter- oder Personentransporten sind Fahrer sowie Mannschaften und Wartungspersonal von Transportmitteln unabhängig von ihrer Nationalität zur Einreise nach Bulgarien berechtigt. Lkw-Fahrer, die internationale Gütertransporte durchführen und Busfahrer, die internationale Personenbeförderungen durchführen, bleiben auch weiterhin von der Pflicht zur Vorlage von negativen PCR-Tests bzw. eines Nachweises von Impfung oder überstandener COVID-19-Erkrankung ausgenommen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Dänemark	<p>Die Einreise von Personen ohne Wohnsitz in Dänemark ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und unter Vorlage eines negativen COVID-19-Tests (PCR oder Schnelltest) möglich, der maximal 48 Stunden alt sein darf. Seit dem 07.02.2021 muss zudem bei Einreise ein weiterer Test absolviert werden (bei Flugreisen vor Verlassen des dänischen Flughafens, bei Einreise auf dem See- oder Landweg max. 24 h nach Einreise. Entsprechende Testzentren in Grenznähe wurden eingerichtet. Alternativ können von einer COVID-19-Infektion genesene Personen einen positiven Test vorlegen, sofern dieser zwischen 14 Tage und 8 Wochen vor der Einreise abgenommen wurde.</p> <p>Darüber hinaus beginnt mit der Einreise eine 10-tägige verpflichtende Selbstisolation, auch wenn die beiden vorgenannten Tests negativ ausgefallen sind. Erst nach negativem Ausgang eines weiteren Tests, der frühestens 4 Tage nach Einreise absolviert werden kann, darf die Selbstisolation vorzeitig beendet werden.</p> <p>Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen mit Wohnsitz in der EU oder Schengenstaaten sind vom Nachweis eines triftigen Einreisegrundes sowie sämtlichen Test- und Quarantänepflichten befreit, sofern die Impfung mindestens 2 Wochen, aber höchstens 180 Tage vor Einreise abgeschlossen wurde.</p> <p>Für Fragen zum Thema Einreise nach Dänemark hat die dänische Polizei eine Hotline unter +45 7020 6044 (Mo-Mi 08:00-16:00 Uhr, Do 08:00-15:00 Uhr, Fr 08:00-14:00 Uhr) eingerichtet.</p>	<p>Die Durchführung von Gütertransporten ist ein triftiger Grund, der zur Einreise nach Dänemark berechtigt. Lkw-Fahrer sind auch von allen Testerfordernissen vor und bei der Einreise ausgenommen. Da es gelegentlich dennoch zu Problemen mit Kontrollpersonal kommt, empfiehlt der Verband ITD, dass Fahrer auf den Link <a href="https://en.coronasmitte.dk/rules-and-regulations/entry-into-denmark/legal-requirements-upon-entry/new-mandatory-testing-and-isolation-requirements">https://en.coronasmitte.dk/rules-and-regulations/entry-into-denmark/legal-requirements-upon-entry/new-mandatory-testing-and-isolation-requirements</a> (dort Ausführungen unter “persons who enter Denmark for the purpose of freight transport”) verweisen, bzw. – im Fall eines reinen Transits durch Dänemark – auf diesen <a href="#">Link</a> (dort unter <b>Exemptions from the requirement to present a negative COVID-19 test, erster Spiegelstrich</b>)</p> <p>Eine Ausnahme von der Pflicht zur Selbstisolation für Fahrer gilt nur während der Durchführung des Transports. Sobald ein Fahrer ohne Wohnsitz in Dänemark keinen Transport durchführt, unterliegt er der Pflicht zur Selbstisolation. Diese darf in der Kabine des Lkws durchgeführt werden, soweit dies im Rahmen der Lenk- und Ruhezeitenvorschriften zulässig ist. Die Kabine darf während der Selbstisolation nur zum Zweck der Arbeitsaufnahme, des Einkaufs von Lebensmitteln und anderem notwendigen Bedarf, zum Besuch von Toiletten und Hygieneeinrichtungen in direkter Umgebung des Isolationsorts sowie zur Verlagerung der Selbstisolation an einen anderen Ort verlassen werden. Höchstens zwei Fahrer können in ein und derselben Kabine ihre Selbstisolation durchführen.</p> <p>Die Einreise über die deutsch-dänische Landesgrenze ist wieder an allen Grenzübergängen möglich.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Deutschland	<p><b><u>Anmeldepflicht:</u></b> Bei der Einreise nach Deutschland ist <b>stets</b> eine digitale Anmeldung über <a href="#">DEA</a> durchzuführen, wenn in den 10 Tagen vor Einreise ein Risikogebiet („normal“/Hochinzidenz/Virusvariante) besucht wurde.</p> <p><b><u>Test-/Nachweispflicht:</u></b> Sofern in den 10 Tagen vor Einreise ein „normales“ <b>Risikogebiet</b> besucht wurde, muss vor oder spätestens 48 h nach Einreise ein COVID-19-Test durchgeführt werden. Der Test darf max. 48 h vor Einreise durchgeführt worden sein (<b>PCR-Tests: 72 h</b>). Sofern in den 10 Tagen vor Einreise ein <b>Hochinzidenz-</b> oder <b>Virusvariantengebiet</b> besucht wurde, muss der COVID-19-Test bereits <b>vor</b> Einreise nach Deutschland durchgeführt werden. <b>Im Fall von Hochinzidenzgebieten</b> darf der negative PCR-Test max. 72 h, ein Schnelltest max. 48 h alt sein. Im Fall von <b>Virusvariantengebieten</b> darf der PCR-Test ebenfalls max. 72 h, ein Antigentest jedoch max. 24 h alt sein.</p> <p><b><u>Absonderungspflicht:</u></b> Bei Voraufenthalten in einem „normalen“ Risikogebiet während der 10 Tage vor Einreise besteht eine 10-tägige Absonderungspflicht, die jedoch vorzeitig beendet werden kann, sobald ein negatives Testergebnis (PCR: bei Einreise max. 72 h alt, Schnelltest max. 48 h alt), ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis bei der Gesundheitsbehörde vorgelegt wird. Bei Voraufenthalten in <b>Hochinzidenzgebieten</b> während der letzten 10 Tage vor Einreise kann der Test, dessen negatives Ergebnis zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne führt, frühestens 5 Tage nach Einreise abgelegt werden. Bei Voraufenthalten in <b>Virusvariantengebieten</b> während der 10 Tage vor Einreise besteht eine 14-tägige Absonderungspflicht, von der auch keine Ausnahmen oder Verkürzungen durch negative Tests, Impf- oder Genesenen-Nachweise vorgesehen sind.</p> <p>Infos zur Einstufung von Ländern als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet finden Sie unter <a href="#">RKI-Länderübersicht</a>.</p>	<p><b><u>Anmeldepflicht:</u></b> Fahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr, die sich in den 10 Tagen vor Einreise in einem „normalen“ <b>Risikogebiet</b> oder einem <b>Hochinzidenzgebiet</b> aufgehalten haben, sind bei Anwendung zureichender Hygienekonzepte von der digitalen Anmeldung unter <a href="#">DEA</a> freigestellt. Bei Voraufenthalten in <b>Virusvariantengebieten</b> gilt dagegen auch für Lkw-Fahrer <b>weiterhin</b> die Anmeldepflicht.</p> <p><b><u>Test-/Nachweispflicht:</u></b> Fahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr, die sich in den 10 Tagen vor Einreise in einem „normalen“ <b>Risikogebiet</b> aufgehalten haben, sind bei Anwendung zureichender Hygienekonzepte von der Nachweispflicht freigestellt. Bei Voraufenthalten in Hochinzidenzgebieten während der letzten 10 Tage vor Einreise müssen Lkw-Fahrer nur bei Aufenthalten über 72 h einen negativen Test vorlegen (vor Einreise zu absolvieren; <b>PCR-Test max. 72 h, ein Schnelltest max. 48 h alt</b>). Bei Voraufenthalten in <b>Virusvariantengebieten</b> während der letzten 10 Tage vor Einreise gilt auch für Lkw-Fahrer durchgängig die Nachweispflicht (vor Einreise zu absolvieren; PCR-test max. 72 h, Schnelltest max. 24 h alt).</p> <p><b><u>Absonderungspflicht:</u></b> Sofern sich Fahrer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem „normalen“ <b>Risikogebiet</b> oder einem <b>Hochinzidenzgebiet</b> aufgehalten haben, sind sie von der Absonderungspflicht freigestellt. Sofern sie sich in einem <b>Virusvariantengebiet</b> aufgehalten haben, unterliegen sie der Absonderungspflicht im Fall von Aufenthalten von mehr als 72 h.</p> <p>Infos zur Einstufung von Ländern als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet finden Sie unter <a href="#">RKI-Länderübersicht</a></p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Estland	<p>Personen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich dürfen nach Estland einreisen, wenn sie keine Krankheitssymptome aufweisen. Sofern sie aus einem Land einreisen, dessen Neuinfektionsrate der letzten 10 Tage über 150 liegt, müssen sie entweder bereits bei Einreise einen negativen PCR-Test (max. 72 Stunden alt) vorweisen, oder sie müssen sich bei Einreise auf COVID-19 testen lassen und dann in Selbstisolation das negative Ergebnis abwarten. Danach können sie unter Einschränkung sozialer Kontakte zur Arbeit und zum Arzt gehen und Einkäufe tätigen. Nach frühestens sieben Tagen muss ein zweiter Test erfolgen. Bei erneut negativem PCR-Testergebnis können Reisende uneingeschränkt ihrem Alltag nachgehen. Das estnische Außenministerium veröffentlicht unter <a href="#">Liste Länder</a> eine aktuelle Liste der Länder-Infektionsraten der letzten 10 Tage nach estnischer Einschätzung, die regelmäßig aktualisiert wird. <b>Deutschland überschreitet aktuell die Schwelle von 150 Neuinfektionen in 10 Tagen gemäß estnischer Aufstellung.</b> Weitere Informationen finden Sie unter <a href="#">travelling-and-border-crossing</a>. Seit dem 01.02.2021 sind Ausnahmen von Selbstisolation und Tests möglich, sofern die einreisende Person eine auskurierte COVID-19-Infektion oder eine COVID-19-Impfung innerhalb der letzten 6 Monaten nachweisen kann (Schreiben von Arzt oder Gesundheitsamt in englischer / russischer / estnischer Sprache, WHO-Impfausweis). Die Grenze EE-RU bleibt geschlossen.</p> <p><b>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch Estland die deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung Estlands als „normales“ Risikogebiet seit 16.05.2021 ergeben!</b></p>	<p>Ausnahmen von der Selbstisolation gelten für symptomfreie Angehörige bestimmter Berufsgruppen, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen, die direkt mit dem Transport von Waren oder Rohmaterialien befasst sind, einschließlich der Verladung von Waren und Rohmaterialien</li> <li>- Personen, die direkt mit dem internationalen Transport von Waren oder Personen befasst sind, einschließlich Mannschaften auf einem internationalen Transportmittel und Personen, die Reparaturen, Gewährleistungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Transportmitteln durchführen</li> </ul> <p>Weitere Informationen zu den Ausnahmen finden Sie unter <a href="https://www.kriis.ee/en/travelling-estonia-foreigners">https://www.kriis.ee/en/travelling-estonia-foreigners</a></p> <p><b>Durch die Rückstufung Estlands zum „normalen“ Risikogebiet seit 16.05.2021 sind für Fahrer im Güterkraftverkehr, die sich in den 10 Tagen vor Einreise nach Deutschland in Estland aufgehalten haben, keine deutschen Einreisebeschränkungen mehr zu beachten.</b></p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Finnland	<p>Finnland hat seine Einreisebedingungen mit Wirkung ab 27.01.2021 deutlich verschärft. Aus dem Schengenraum sind bei Überschreiten einer Inzidenz von 25 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Tagen nur noch „Einreisen aus triftigen Gründen“ möglich. Diese Grenze wird in Deutschland aktuell überschritten, vgl. <a href="https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/situation-updates/weekly-maps-coordinated-restriction-free-movement">https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/situation-updates/weekly-maps-coordinated-restriction-free-movement</a>. Triftige Reisen betreffen „Arbeiten, die für das Funktionieren der Gesellschaft oder die Versorgungssicherheit wichtig sind, die zugleich von einer Person aus einem anderen Land durchgeführt werden muss und die nicht verschoben werden kann“, vgl. <a href="https://valtioneuvosto.fi/-/1410869/maahantulon-rajoituksia-kiristetaan-27.1?languageld=en_US">https://valtioneuvosto.fi/-/1410869/maahantulon-rajoituksia-kiristetaan-27.1?languageld=en_US</a></p> <p>Erlaubt bleibt die Einreise für Personal des Gesundheits- und Rettungswesens (einschließlich der medizinischen Notfallversorgung) und für Berufsangehörige, die in der Altenpflege tätig sind; für das Personal in Gütertransports und Logistik im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeiten sowie für Behörden in wesentlichen Aufgaben, Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärpersonal und Personal von Hilfsorganisationen in ihren Aufgaben sowie für Vertreter von Staaten, die an internationalen Verhandlungen teilnehmen, und für Personen, die an der Arbeit internationaler Organisationen teilnehmen.</p> <p>Für diese Personen gilt eine Testpflicht und eine Regelung zur 14-tägigen Selbstisolierung nach Einreise.</p> <p>Die Selbstisolierung kann reduziert werden, wenn aus einem epidemiologischen Risikogebiet kommende Reisende zwei negative PCR-Tests vorweisen können. Der erste Test muss bereits vor, bzw. bei Einreise gemacht werden und darf nicht älter als 72 Stunden sein. Der zweite Test muss 72 Stunden nach Einreise erfolgen. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="https://raja.fi/en/covid19-info">https://raja.fi/en/covid19-info</a></p>	<p>Nach Angaben des finnischen Verbandes SKAL sind Fahrer von internationalen gewerblichen Straßentransporten und Umzugstransporten ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von der Pflicht zur Vorlage einer Erklärung des Arbeitgebers über einen triftigen, unaufschiebbaren Einreisegrund</li> <li>• von der Notwendigkeit einer Anmeldung unter <a href="https://www.finentry.fi/en/">https://www.finentry.fi/en/</a></li> </ul> <p>Das Vorliegen eines internationalen gewerblichen Straßentransportes ist mittels der üblichen Unterlagen (CMR-Frachtbrief, EU-Lizenz...) nachzuweisen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Frankreich	<p>Die Einreise aus Deutschland und aus allen EU-Staaten sowie Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und Vatikanstaat ist möglich. Wer auf dem Luft- oder Seeweg aus diesen Ländern einreist, muss einen max. 72 Stunden vor Einreise vorgenommenen, negativen PCR-Test vorlegen sowie (bei Einreise über den See-oder Luftweg) eine Erklärung zur Symptomfreiheit abgeben. Ausnahmen gelten für Reisen von weniger als 24 Stunden Dauer und in einem Umkreis von weniger als 30 km vom eigenen Wohnort und für beruflich veranlasste Reisen, deren Dringlichkeit oder Häufigkeit solche Tests nicht zulassen. Ausnahmetatbestände sind mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen. Die landesweit geltende, bußgeldbewehrte Ausgangssperre gilt im Zeitraum von jeweils 19 bis 6 Uhr.</p> <p>Für die Einreise aus allen übrigen Ländern (einschließlich dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) gelten neben den o.g. Pflichten folgende zusätzliche Einschränkungen: Bei Einreise ist die <a href="#">Erklärung über das Vorliegen eines anerkannten Einreisegrundes</a> mitzuführen. Schließlich sind Einreisende verpflichtet, sich direkt nach der Einreise in eine siebentägige Quarantäne zu begeben, danach ist ein erneuter Test erforderlich.</p> <p><b><u>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch Frankreich die verschärften deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung Frankreichs als Hochinzidenzgebiet seit 28.03.2021 (Département Moselle: seit 02.05.2021) ergeben!</u></b></p>	<p>Fahrer von Güter- und Personentransporten sind von der <b>generellen</b> Testpflicht bei Einreise nach Frankreich nicht betroffen. Sie müssen lediglich das ausgefüllte "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. <a href="http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf">http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</a> mitführen.</p> <p>Auch von Ausgangssperren sind sie freigestellt, benötigen jedoch in diesem Fall das vom Arbeitgeber auszufüllende Formular "Justificatif de Déplacement Professionnel". Sie finden das Formular unter <a href="#">Link Justificatif de déplacement professionnel</a> .</p> <p>WICHTIG:</p> <p><b>Sonderregelungen gelten bei der Einreise nach Frankreich von Fahrern aus dem Vereinigten Königreich sowie aus Irland.</b></p> <p>Bei der Einreise aus dem VK bzw. Irland nach Frankreich unterliegen auch Fahrer einer Testpflicht (PCR- oder Schnelltest), sofern der Aufenthalt im VK oder IRL 48 h überschreitet. Die Tests müssen noch vor Einfahrt in die Terminals im VK oder IRL absolviert werden. Verzeichnisse der kostenlosen Testmöglichkeiten für Fahrer im VK und in IRL finden Sie in diesem Dokument unter den Informationen zu Großbritannien bzw. zu Irland. Darüber hinaus müssen alle Fahrer, die aus dem VK oder aus IRL nach F einreisen, zusätzlich zu dem o.g. „Certificate for International Transport Workers“ auch eine Eidesstattliche Erklärung ausfüllen und mitführen: <a href="#">Link Eidesstattliche Erklärung</a></p> <p><b><u>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch Frankreich die verschärften deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung Frankreichs als Hochinzidenzgebiet seit 28.03.2021 (Département Moselle: seit 02.05.2021) ergeben!</u></b></p>



Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Griechenland	<p>Alle Einreisenden müssen spätestens 24 Stunden vor der Einreise eine Online-Voranmeldung vornehmen. Das „Passenger Locator Form“ ist unter <a href="https://travel.gov.gr/#/">https://travel.gov.gr/#/</a> in deutscher, englischer oder französischer Sprache auszufüllen. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Reisende eine Bestätigung. Auf Grundlage der Anmeldeinformationen wird ein QR-Code generiert, der in der Regel am Tag der Einreise automatisiert um 00:10 Uhr per Email zugesandt wird.</p> <p>Die Ein- bzw. Ausreise auf dem Landweg für „non-essential travels“ ist nur über die Grenzübergänge Promachonas und Nymfaia möglich. Einreisende benötigen den QR-Code über das „Passenger Locator Form“ sowie eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test (nicht älter als 72 Stunden) eines anerkannten Testlabors aus dem Abreiseland mit begleitender Diagnose in englischer Sprache unter Nennung von Name, Adresse und Pass/Personalnummer. Seit 25.02.2021 werden alle einreisewilligen Personen in Promachonas zudem einem Corona-Schnelltest unterzogen und bei positivem Ergebnis abgewiesen. Reisende, die eine vollständige Corona-Impfung nachweisen können (Nachweis in englischer Sprache unter Nennung des Namens des Reisenden, des Impfstoffs und der Anzahl der Dosen) benötigen bei Einreise keinen negativen PCR-Test. Bislang ist nicht verlässlich bestätigt, ob der gelbe „Internationale Impfausweis“ in Griechenland durchwegs anerkannt wird. Auch geimpfte Personen werden bei der Ankunft in Einzelfällen einem Schnelltest unterzogen. Die Reise über den Seeweg nach/aus Griechenland von/nach Italien ist möglich. Für Reisende aus Griechenland nach Italien ist die Vorlage eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, oder die Durchführung eines Tests bei Einreise erforderlich. Der Fährverkehr (Personen) mit Albanien und der Türkei bleibt ausgesetzt. Fahrten außerhalb des Regionalbezirks sind bis zunächst 10.05.2021 verboten, außer aus beruflichen und gesundheitlichen Gründen sowie zur Rückkehr an den Hauptwohnsitz.</p> <p>Die griechische Regierung hat den seit 06.11.2020 geltenden nationalen Lockdown bis mindestens <b>24.05.2021</b> verlängert.</p>	<p>Die Einreise für Lkw-Fahrer ist aktuell über folgende Land-Grenzübergänge möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Promachonas (GR-BUL) und Ormenio (GR-BUL): rund um die Uhr an allen Tagen der Woche (24/7)</li> <li>• Evzoni (GR-MKD), Kipi (GR-TUR), Exohi (GR-BUL), Nimfea (GR-BUL): jeweils von 07:00 – 23:00 Uhr</li> <li>• Kakavia (GR-ALB): 07:00 – 19:00 Uhr-</li> </ul> <p><b>NEU: Bei der Einreise über die o.g. Landgrenzübergänge sind Lkw-Fahrer – zunächst bis 24.05.2021 – vom Erfordernis der Online-Voranmeldung im Passenger Locator Form unter <a href="https://travel.gov.gr/#/">https://travel.gov.gr/#/</a> und des Vorweisens des entsprechenden QR-Codes befreit! Wie auch bisher schon sind Lkw-Fahrer von der Vorlage eines negativen COVID-19-PCR-Tests grundsätzlich ausgenommen. Einreisende Personen (auch Lkw-Fahrer) werden stichprobenartig Schnelltests unterzogen.</b></p> <p>Bei der Einreise von Italien mit der Fähre werden <u>alle</u> Einreisenden in Patras und Igoumenitsa einem Schnelltest unterzogen. Lkw-Fahrer können trotz des Lockdowns in Griechenland arbeiten. Sie weisen ihre Fahrtätigkeit durch CMR-Frachtbrief und Bestätigung des Arbeitgebers nach, z.B. "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline (vgl. <a href="http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf">http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</a> )</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p style="text-align: center;"><b>Groß- britannien / Vereinigtes Königreich</b></p>	<p>Jeder, der nach GB einreist (auch Fahrer und begleitendes Personal), muss zuvor über mittels Passenger Locator Form <a href="https://www.gov.uk/provide-journey-contact-details-before-travel-uk">https://www.gov.uk/provide-journey-contact-details-before-travel-uk</a> angemeldet werden. Die Anmeldung kann erst 48 Stunden vor der Einreise erfolgen. Informationen zur Anmeldung finden Sie in deutscher Sprache auf <a href="https://www.iru.org/apps/cms-filesystem-action?file=/flashinfo/German%20Passenger%20Guidance.pdf">https://www.iru.org/apps/cms-filesystem-action?file=/flashinfo/German%20Passenger%20Guidance.pdf</a> .</p> <p><b>Ein- und Ausreisen in das/aus dem VK sind seit dem 17.05.2021 grundsätzlich auch ohne triftigen Grund wieder möglich, jedoch unter Auflagen, die sich nach der Einstufung des jeweiligen Herkunftslandes durch die britischen Behörden (green/amber/red) richten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Green“: Online-Anmeldung, COVID-19-Test vor Einreise, 1 weiterer Test vor/am Tag 2, keine Quarantäne</li> <li>• „Amber“: Online-Anmeldung, COVID-19-Test vor Einreise, 2 weitere Tests vor/am Tag 2 und am/nach Tag 8 nach Einreise, häusliche Quarantäne von 10 Tagen mit Möglichkeit einer Freitestung am Tag 5 nach Einreise.</li> <li>• „Red“: Online-Anmeldung, Test vor Einreise, 2 weitere Tests vor/am Tag 2 und am/nach Tag 8 nach Einreise, Hotel-Quarantäne von 10 Tagen.</li> </ul> <p><b>Auch für vollständig geimpfte Personen gelten nach aktuellem Sachstand noch keine Ausnahmen von den o.g. Auflagen.</b></p> <p><b>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise aus GB die Einreisebeschränkungen in Frankreich, den Niederlanden und Dänemark für aus Irland zurückkehrende Personen! Auch nach <u>deutscher</u> Einschätzung gilt GB seit 16.05.2021 wieder als „normales“ Risikogebiet, d.h. es sind bei der Rückreise nach Deutschland die entsprechenden Beschränkungen zu beachten.</b></p>	<p>Auch Fahrer und begleitendes Personal müssen wie alle anderen Einreisenden eine Anmeldung mittels Passenger Locator Form <a href="#">Link Passenger Locator form</a> vornehmen. Von Auflagen zur COVID-19-Tests <b>vor</b> Einreise nach GB und Selbstisolation sind Fahrer ausgenommen, <a href="#">Link www.gov.uk</a> . Sie müssen zu diesem Zweck allerdings nachweisen, dass die Einreise nach Großbritannien Bestandteil ihrer Arbeit ist (formloses Schreiben des Arbeitgebers CMR-Frachtbrief, EU-Lizenz...). Das "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. <a href="http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf">http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</a> , ist mitzuführen.</p> <p><b>Seit dem 06.04.2021 müssen sich Lkw-Fahrer bei Aufenthalten von mehr als 48 h im VK einem COVID-19-Test bei einem der britischen Testzentren unterziehen, und zwar vor Ablauf des 2. Tages nach der Einreise ins VK.</b> Bei längeren Aufenthalten im VK wird dann alle weitere 72 h ein weiterer Test fällig, also typischerweise am 5. und 8. Tag ab Einreise.</p> <p>Bei <b>Aufenthalten von weniger als 48 h</b> besteht für Lkw-Fahrer auch weiterhin keine Testpflicht für ihren Aufenthalt im VK.</p> <p><b>Für <u>alle nicht-britischen Fahrer</u> gilt zudem seit dem 06.04.2021: Sie müssen für die Dauer ihres Aufenthalts im VK eine <u>Selbst-Isolierung in ihrer Kabine</u> durchführen, die sie nur aus unerlässlichen Gründen wie dem Erwerb von Lebensmitteln, Toilettenbesuchen oder beschränkter sportlicher Bestätigung etc. verlassen dürfen.</b></p> <p><b>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise aus GB die Einreisebeschränkungen in Frankreich, den Niederlanden und Dänemark für aus Irland zurückkehrende Personen!</b> Testzentren für nach den o.g. britischen, französischen, dänischen oder niederländischen Vorschriften testpflichtige Lkw-Fahrer finden Sie unter dem <a href="#">Link Testzentren</a> . Auch nach <u>deutscher</u> Einschätzung gilt GB zwar seit 16.05.2021 wieder als „normales“ Risikogebiet. Für Fahrer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ergeben sich hieraus jedoch keine Beschränkungen bei der Einreise nach Deutschland.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Irland	<p>Einreisende müssen vor der Einreise ein Passenger Locator Form ausfüllen (<a href="https://www.gov.ie/en/publication/ab900-covid-19-passenger-locator-form/">https://www.gov.ie/en/publication/ab900-covid-19-passenger-locator-form/</a> ).</p> <p>Einreisende aus Staaten, die nach ECDC-Einstufung (vgl. <a href="https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/situation-updates/weekly-maps-coordinated-restriction-free-movement">https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/situation-updates/weekly-maps-coordinated-restriction-free-movement</a> ) nicht grün markiert sind, haben eine 14-tägige Selbstisolation einzuhalten. Genaueres zu den einzuhaltenden Maßnahmen finden Sie unter <a href="https://www.gov.ie/en/publication/b4020-travelling-to-ireland-during-the-covid-19-pandemic/">https://www.gov.ie/en/publication/b4020-travelling-to-ireland-during-the-covid-19-pandemic/</a></p> <p>Wegen der Verbreitung der neuen Variante des Coronavirus befindet sich Irland seit 16.01.2021 wieder auf dem Level 5, dem höchsten Level der Corona-Restriktionen.</p> <p>Personen, die nach Irland einreisen (Ausnahme: Einreise aus Nordirland,) müssen bei der Einreise das negatives Ergebnis eines PCR-Test vorliegen, der nicht älter als 72 h sein darf, vgl. <a href="https://www.gov.ie/en/publication/2dc71-level-5/#travel-restrictions">https://www.gov.ie/en/publication/2dc71-level-5/#travel-restrictions</a> . Verstöße gegen die Testpflicht können mit einer Geldstrafe von 2.500,- Euro oder einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten geahndet werden.</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise die Einreisebeschränkungen in Frankreich, den Niederlanden und Deutschland für Einreisende, die aus Irland kommen!</p>	<p>Lkw-Fahrer müssen bei einer Einreise in Durchführung ihrer Arbeitstätigkeit das Passenger Locator Form nicht ausfüllen. Auch von allen Auflagen zur 14-tägigen Selbstisolation sowie der Vorlage eines negativen PCR-Tests bei der Einreise sind "international Transport Workers, including workers in aviation, maritime and road haulage sectors" ausgenommen, vgl. <a href="https://www.gov.ie/en/publication/b4020-travelling-to-ireland-during-the-covid-19-pandemic/#categories-of-passengers-not-requested-to-restrict-their-movements-on-arrival">https://www.gov.ie/en/publication/b4020-travelling-to-ireland-during-the-covid-19-pandemic/#categories-of-passengers-not-requested-to-restrict-their-movements-on-arrival</a> sowie <a href="https://www.gov.ie/en/publication/2dc71-level-5/#travel-restrictions">https://www.gov.ie/en/publication/2dc71-level-5/#travel-restrictions</a></p> <p>Ein "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline (vgl. <a href="http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf">http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</a>) <b>ist zum Nachweis der Fahreigenschaft mitzuführen.</b></p> <p><b>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise die Einreisebeschränkungen in Frankreich und den Niederlanden für Einreisende, die aus Irland kommen!</b> Nach deutscher Einschätzung bestehen für aus IRL zurückkehrende <b>Lkw-Fahrer</b> keine Beschränkungen mehr. <b>Kostenlose Testmöglichkeiten für Fahrer, die Irland in Richtung Frankreich / Niederlande verlassen möchten, entnehmen sie bitte der Website <a href="https://www.gov.ie/en/publication/dbb45-covid-19-tests-for-hgv-drivers-travelling-to-france-certain-other-countries/#where-can-i-get-a-free-covid-19-antigen-test-in-ireland">https://www.gov.ie/en/publication/dbb45-covid-19-tests-for-hgv-drivers-travelling-to-france-certain-other-countries/#where-can-i-get-a-free-covid-19-antigen-test-in-ireland</a></b> Die irischen Behörden empfehlen zur Vermeidung von Wartezeiten, einen Termin für die Tests zu vereinbaren. Nach deutscher Einstufung Für Lkw-Fahrer ergibt sich aus der teilweise</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Italien	<p>Aus Ländern der Europäischen Union und damit auch aus Deutschland sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ist die Einreise nach Italien grundsätzlich und seit 16. Mai 2021 wieder ohne Quarantänepflicht gestattet. Die Vorlage einer <b>negativen Testbescheinigung bei Einreise (nicht älter als 48 Stunden) ist weiterhin erforderlich</b>. Bei der Einreise muss eine elektronischen Einreiseanmeldung über ein <a href="#">Online-Formular</a> angemeldet werden. Nur in Fällen, in denen eine Online-Registrierung aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann eine ordnungsgemäß ausgefüllte Eigenerklärung in Papierform vorgelegt werden. <a href="https://www.esteri.it/mae/resource/doc/2021/03/modulo-rientro-sintetico-05-marzo-2021.pdf">https://www.esteri.it/mae/resource/doc/2021/03/modulo-rientro-sintetico-05-marzo-2021.pdf</a></p> <p>In ganz Italien bestehen Einschränkungen der Reise- und Bewegungsfreiheit. Es besteht landesweit eine Ausgangssperre von 22 bis 5 Uhr. <b>In die Region Aostatal (orange Zone) ist die Ein- und Ausreise verboten. Derzeit ist keine Region als rote Zone eingestuft.</b></p>	<p>Betriebsnotwendiges Personal in Verkehrsmitteln und reisendes Personal sind grundsätzlich von einer Quarantänepflicht ausgenommen.</p> <p>Das Portal zur elektronischen Einreiseanmeldung (siehe linke Spalte) kann derzeit nicht für Lkw-Fahrer verwendet werden, da bei der elektronischen Einreiseanmeldung keine Auswahl der Einreise per Lkw möglich ist. Daher wird Lkw-Fahrern bis auf Weiteres empfohlen eine Eigenerklärung in Papierform der Einreise mitzuführen. <a href="https://www.esteri.it/mae/resource/doc/2021/03/modulo-rientro-sintetico-05-marzo-2021.pdf">https://www.esteri.it/mae/resource/doc/2021/03/modulo-rientro-sintetico-05-marzo-2021.pdf</a></p> <p>Von der Ausgangssperre sind beruflich bedingte Ortswechsel, wie z.B. von Lkw-Fahrern, im Rahmen ihrer Tätigkeit ausgenommen. Ebenso bei Einfahrten in die roten bzw. orangen Zonen. Es wird empfohlen eine Eigenerklärung mitzuführen. <a href="https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2020-10/modello_autodichiarazione_editabile_ottobre_2020.pdf">https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2020-10/modello_autodichiarazione_editabile_ottobre_2020.pdf</a></p> <p>Personen, die aus dem Ausland nach Italien einreisen, müssen eine Meldung per E-Mail bei der für die Einreiseregion zuständigen Gesundheitsbehörde (Dipartimento di prevenzione dell'azienda sanitaria locale) abgeben. <a href="#">Covid-19 - Numeri verdi regionali (salute.gov.it)</a></p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Kroatien	<p>Bei Einreisen nach Kroatien aus den EU-Mitgliedstaaten und den Schengen-assoziierten Staaten besteht die Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testergebnisses, der bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein darf. Weitere Informationen in deutscher Sprache des kroatischen <a href="#">Innenministeriums</a>.</p> <p>Der Transit durch Kroatien ist erlaubt, sofern die Durchreise durch die sich anschließenden Transitländer und die Einreise in den Zielstaat gesichert sind. Bei Einreise aus Staaten außerhalb der EU oder der Schengen-assoziierten muss der Transit innerhalb von 12 Stunden abgeschlossen sein.</p> <p>Bei der Einreise muss ein Kontaktformular ausgefüllt werden. Zur Vermeidung von Grenzwarzeiten empfiehlt das kroatische Innenministerium die Daten vorab online zu hinterlegen.  <a href="https://entercroatia.mup.hr/">https://entercroatia.mup.hr/</a></p> <p>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch Kroatien die verschärften deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung Kroatiens als Hochinzidenzgebiet ab 11.04.2021 ergeben!</p>	<p>Seeleute und Arbeitnehmer im Verkehrssektor oder Transportdienstleister, einschließlich LKW-Fahrer, die Waren zur Verwendung im Hoheitsgebiet des Landes befördern, und solche, die nur auf der Durchreise sind, müssen keinen negativen PCR-Test nachweisen.</p> <p>LKW-Fahrer, die im PKW nach Kroatien einreisen fallen nicht in die „Sonderkategorie LKW-Fahrer“. Die Sonderregelung gilt nur solange die Fahrer den LKW lenken und damit Warentransporte durchführen.</p> <p>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch Kroatien die verschärften deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung Kroatiens als Hochinzidenzgebiet ab 11.04.2021 ergeben!</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Lettland	<p>Für Einwohner europäischer Staaten ist bei ihrer Einreise nach Lettland keine Selbstisolation erforderlich, wenn die Infektionsrate im Ausreiseland in den letzten 14 Tagen kleiner als 50 Personen pro 100.000 Einwohner ist und der Einreisende sich in den letzten 14 Tagen in dem oben genannten Land aufgehalten hat. Für alle anderen gilt die Verpflichtung zur 10-tägigen Selbstisolation. Deutschland liegt über der o.g. Infektionsrate. Die Länderliste wird vom Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (SPKC) geführt und aktualisiert. <a href="https://www.spkc.gov.lv/lv/valstu-saslimstibas-raditaji-ar-covid-19-0">https://www.spkc.gov.lv/lv/valstu-saslimstibas-raditaji-ar-covid-19-0</a></p> <p>Wir empfehlen dringend, vor der Anreise die Liste zu kontrollieren. Seit 12. Oktober 2020 müssen alle Personen frühestens 48 Stunden vor der Einreise eine elektronische Meldung abgeben. <a href="https://www.covidpass.lv/en/">https://www.covidpass.lv/en/</a> Ein QR-Code muss bei der Einreise vorgelegt werden. Ab 15. Januar 2021 ist ein negativer Covid-19-Testbefund, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, bei Einreise vorzulegen. Die Quarantänepflicht bleibt bestehen. Der Testbefund muss bereits bei der elektronischen Einreisemeldung angegeben werden.</p>	<p>Seit 01. März 2021 müssen Lkw-Fahrer nicht mehr einen negativen PCR-Test bei der Einreise nachweisen können.</p> <p>Weiterhin mitführen müssen Fahrer den Führerschein der für ihr Fahrzeug erforderlichen Klasse, die Fahrerkarte für den Tachographen/eine Tachoscheibe für den Vortag, die elektronische Meldung <a href="https://www.covidpass.lv/en/">https://www.covidpass.lv/en/</a> sowie das ausgefüllte "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline mitführen. <a href="http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf">http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</a></p>
Liechtenstein	Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Schweiz.	Keine Beschränkungen

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Litauen	<p>Einreisende aus allen Staaten weltweit, also auch aus Deutschland, unterliegen grundsätzlich einer Registrierungs-, Test- und Quarantänepflicht in Litauen. Die Quarantäne dauert in der Regel zehn Tage, kann durch einen negativen Corona-Test (auf eigene Kosten) ab dem siebten Tag allerdings verkürzt werden. Zusätzlich muss ein negatives Testergebnis von einem bei Einreise höchstens 72 Stunden alten PCR-Test oder Antigen-Test vorliegen. Jede Person, die nach Litauen einreist, muss eine Online-Anmeldung über das Portal <a href="https://keleiviams.nvsc.lt/en/form">https://keleiviams.nvsc.lt/en/form</a> vornehmen. Diese Anmeldung muss spätestens 12 Stunden nach der Einreise erfolgt sein.</p> <p>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch Litauen die verschärften deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung Litauens als Hochinzidenzgebiet ab 02.05.2021 ergeben!</p>	<p>Lkw-Fahrer unterliegen in Litauen nur dann nicht der Quarantänepflicht, wenn sie das Land ohne weiteren Aufenthalt transitieren oder Be- oder Entladungen in Litauen ohne weiteren Aufenthalt durchführen.</p> <p>Auch Lkw-Fahrer, die nach Litauen einreisen, müssen eine Online-Anmeldung über das Portal <a href="https://keleiviams.nvsc.lt/en/form">https://keleiviams.nvsc.lt/en/form</a> vornehmen.</p> <p>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch Litauen die verschärften deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung Litauens als Hochinzidenzgebiet ab 02.05.2021 ergeben!</p>
Luxemburg	<p>Die Bürger der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs, der Länder des Schengen-Raums sowie ihre Familienangehörigen können frei nach Luxemburg einreisen.</p>	<p>Keine Beschränkungen</p>
Malta	<p>Personen aus der EU können nach Malta einreisen. Reisende aus Deutschland, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien (alle Flughäfen außer Sizilien und Sardinien), Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vatikan, Vereinigtes Königreich und Zypern müssen vor Einreise einen negativen COVID-19-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden ist. Ansonsten müssen diese Reisenden einen Test bei Einreise am Flughafen durchführen oder sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Ferner muss bei Einreise eine Public Health Travel Declaration abgegeben werden: <a href="#">Public Health Travel Declaration form.pdf (gov.mt)</a></p>	<p>Auf Nachfrage bei der maltesischen Gesundheitsbehörde wird bestätigt, dass es für keine Berufsgruppe eine Ausnahme bezüglich der Anforderung der Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses gibt. Egal, ob die Einreise per Flugzeug oder eine Fähre erfolgt, muss entweder ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests vorgelegt werden, der innerhalb der letzten 72 Stunden vor Einreise nach Malta vorgenommen wurde oder alternativ kann eine Testung im Fährhafen in Malta erfolgen. Dort kann die Reise dann allerdings erst fortgesetzt werden, wenn das Testergebnis vorliegt. Wer bei Einreise nach Malta keinen PCR-Test aus dem Ausland vorweisen kann und sich weigert, einen COVID-19-Test vor Ort vornehmen zu lassen, muss sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Niederlande	<p>Einreisende aus Risikostaaen müssen sich in Quarantäne begeben. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf <a href="https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/tackling-new-coronavirus-in-the-netherlands/travel-and-holidays/self-quarantine">https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/tackling-new-coronavirus-in-the-netherlands/travel-and-holidays/self-quarantine</a></p> <p>Ganz Deutschland zählt seit 03.11.2020 zu den Risikogebieten. Ab 29.12.2020 müssen Personen, die per Flugzeug, Bus, Zug oder Schiff einreisen einen max. 72 Stunden alten negativen PCR-Test vorlegen.</p> <p>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch die Niederlande die verschärften deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung der Niederlande als Hochinzidenzgebiet ab 06.04.2021 ergeben!</p>	<p>Personen, die notwendige Güterverkehre durchführen sind von der Quarantäne- und Testpflicht ausgenommen.</p> <p>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch die Niederlande die verschärften deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung der Niederlande als Hochinzidenzgebiet ab 06.04.2021 ergeben!</p>
Norwegen	<p>Seit 29. Januar 2021 hat Norwegen seine Grenzen geschlossen. Die Einreise ist nur noch für Reisende möglich, die einen festen Wohnsitz in Norwegen nachweisen können. Ab 17. März 2021 gilt bei der Einreise bzw. Rückkehr nach Norwegen die Pflicht zur Quarantäne in einem designierten Quarantänehotel, es sei denn, der Auslandsaufenthalt war dringend notwendig. Es sind wenige Ausnahmen vorgesehen, u. a. für Personen, die "unbedingt erforderliche" Güter- und Personenbeförderungen durchführen. Weitere Informationen über die Einreisebestimmungen finden Sie auf <a href="https://www.helsenorge.no">Coronavirus in Norway: Travel advice - helsenorge.no</a></p> <p>Jeder, der nach Norwegen einreist, muss ein Selbsterklärungsformular ausfüllen. Dieses Formular muss vor der Einreise nach Norwegen ausgefüllt und bei der Grenzkontrolle der Polizei ausgehändigt werden: <a href="https://www.entrynorway.no">entrynorway.no</a></p>	<p>Personen, die "unbedingt erforderliche" Güter- und Personenbeförderungen durchführen und die spätestens drei Tage nach ihrer Ankunft per PCR-Test negativ getestet wurden, sind während der Arbeitszeit von der Quarantäne befreit. Allerdings müssen Personen, die Güterverkehr durchführen, eine Online-Einreiseanmeldung abgeben <a href="https://www.entrynorway.no">entrynorway.no</a>. Es ist zu beachten, dass auch Personen, die im Fahrzeug schlafen, sich anmelden müssen. Es genügt die Angabe der Postleitzahl des Ortes, an dem sich das Fahrzeug zur Ruhezeit aufhält.</p>



Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Österreich	<p>Alle Einreisenden müssen ein negatives Testergebnis vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden (Antigentest) bzw. 72 Stunden (PCR-Test) ist. <b>Ab dem 19. Mai 2021 sieht die österreichische Einreiseverordnung bei einem Voraufenthalt in „Staaten mit geringem Infektionsgeschehen“ (z.B. Deutschland, siehe Anlage A der Verordnung) keine Quarantänepflicht mehr vor. Bei einem Voraufenthalt in den der Einreise vorangegangenen 10 Tagen in einem Risikogebiet (Anlage B2 der Verordnung) gilt die Quarantäneerfordernis weiterhin (mit möglichem „Freitesten“ nach fünf Tagen). Eine Einreise ohne Quarantäne ist ab 19.05.2021 aus den folgenden Staaten gem. Anlage A möglich: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan.</b> Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist ohne Einschränkungen möglich. Weitere Informationen über aktuelle Einreisebestimmungen finden Sie auf <a href="https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html">FAQ: Einreise nach Österreich (sozialministerium.at)</a><a href="https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html">https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html</a></p> <p>Jede nach Österreich einreisende Person muss ab 15.01.2021 vor der Einreise ein Pre-Travel-Clearance-Formular ausfüllen. <a href="https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=15dd7f9c98c24952828eb414c8884f1a&amp;pn=Bfd027cf662624276a5ca9a9b970bcdf9">https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=15dd7f9c98c24952828eb414c8884f1a&amp;pn=Bfd027cf662624276a5ca9a9b970bcdf9</a></p>	<p>Personen, die zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs dürfen ohne Einschränkungen (d.h. ohne Quarantäne- und Testpflicht) einreisen (bzw. wiedereinreisen). Diese Personen sind auch von der Verpflichtung des Ausfüllens eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ausgenommen.</p> <p>Ausnahme von der Quarantänepflicht für andere Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen (also Personen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs einreisen). Für diese Personen ist die Einreise mit einem ärztlichen Zeugnis möglich, das einen negativen PCR-Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt.</p> <p>Es wird empfohlen, einen ausgefüllten Annex 3 EU Green Lanes Guideline mitzuführen. <a href="http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf">http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</a></p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p><b>Polen</b></p>	<p>Es gibt eine 10-Tägige-Quarantänepflicht bei der Einreise aus Deutschland nach Polen. Ein negatives COVID-19-Testergebnis befreit von der Quarantäne.  <a href="https://www.gov.pl/web/deutschland/eindmungsmanahmen-gegen-die-verbreitung-des-coronavirus">https://www.gov.pl/web/deutschland/eindmungsmanahmen-gegen-die-verbreitung-des-coronavirus</a></p> <p>Von der Test- und Quarantänepflicht sind u.a. befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzpendler;</li> <li>• Personen, die Waren, Güter oder Personen transportieren bzw. befördern;</li> <li>• Personen, die einen Impfnachweis gegen COVID-19 besitzen (mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff);</li> <li>• Personen, die einen Nachweis mitführen, dass sie innerhalb der letzten 6 Monaten vor der Einreise auf COVID-19 erkrankt sind.</li> </ul> <p>Das polnische Gesundheitsministerium stellt eine Übersicht der Testzentren in Polen zur Verfügung:  <a href="https://pacjent.gov.pl/aktualnosc/test-w-mobilnym-punkcie-pobran">https://pacjent.gov.pl/aktualnosc/test-w-mobilnym-punkcie-pobran</a></p> <p>Zu beachten sind auch die Einreisebestimmungen aus deutscher Sicht für die an Polen angrenzenden Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen:  <a href="https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Vorpommern/Metropolregion-Stettin/FAQ-Katalog-deutsch">https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Vorpommern/Metropolregion-Stettin/FAQ-Katalog-deutsch</a>  <a href="https://polizei.brandenburg.de/liste/wenn-sie-eine-reise-ins-nachbarland-pole/62972">https://polizei.brandenburg.de/liste/wenn-sie-eine-reise-ins-nachbarland-pole/62972</a>  <a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html">https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html</a></p>	<p>Polen ist seit dem 9. Mai 2021 wieder als Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet) eingestuft. Daher gelten für Transportmitarbeiter weder Anmelde- noch Testpflicht, wenn sie aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.</p> <p>Aus polnischer Sicht ist der internationale Güterverkehr weiterhin uneingeschränkt möglich.</p> <p>Mehr Informationen über die Einreiseregeln sowie über die Einreisebeschränkungen an den EU-Außengrenzen finden Sie auf Polnisch, Englisch, Russisch und Ukrainisch auf der Internetseite des polnischen Grenzschutzes:  <a href="http://www.strazgraniczna.pl/pl/cudzoziemcy/covid-epidemia-koronawi">www.strazgraniczna.pl/pl/cudzoziemcy/covid-epidemia-koronawi</a> und unter +48 22 500 4000 (Mo.-Fr. 8:15-16:15, Sprache: Polnisch, Englisch, Russisch).</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Portugal	<p>Seit 1. Mai 2021 gilt der allgemeine Notstand (situacao de calamidade), vorerst bis zum <b>30. Mai 2021</b>. Portugal hat zur Öffnung einen Stufenplan aufgelegt, der hier einsehbar ist: <a href="https://www.visitportugal.com/de/content/covid-19-informationen-%C3%BCber-ma%C3%9Fnahmen-portugal">https://www.visitportugal.com/de/content/covid-19-informationen-%C3%BCber-ma%C3%9Fnahmen-portugal</a></p> <p>Die Regelungen betreffend der Einreise nach Portugal in deutscher Sprache nennt das Auswärtige Amt hier: <a href="https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/portugalsicherheit/210900">https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/portugalsicherheit/210900</a></p> <p>Bei der Einreise aus dem EU- und Schengenraum auf dem Luftweg werden seit dem 31. Januar 2021 je nach Risikoeinstufung unterschiedliche Maßnahmen angewandt. <b>Für Einreisende aus Deutschland, wie aus allen EU- und Schengenstaaten, deren 14-Tage-Inzidenz unter 500 Fällen pro 100.000 Einwohner liegt, gelten in der jetzigen Einstufung keine Beschränkungen bezüglich des Reisezwecks und keine Quarantänevorschriften.</b> Es gilt dabei die Pflicht, einen negativen PCR Test (max. 72 h vor Abflug entnommen) gegenüber der Fluggesellschaft vor Abflug nachzuweisen. Diese Pflicht gilt nicht für Kinder unter 2 Jahren. Reisende müssen bei Einreise auf dem Luftweg eine elektronische Reiseanmeldung (Passenger Locator Card) machen: <a href="https://portugalcleanandsafe.pt/en/passenger-locator-card">https://portugalcleanandsafe.pt/en/passenger-locator-card</a></p> <p>Die Landgrenze zu Spanien ist wieder geöffnet. Für die Rückreise von Portugal nach Deutschland auf dem Landweg wird bei dem Grenzübertritt nach Spanien (anders als auf dem Luft- oder Seeweg) kein PCR-Test benötigt. Für die Rückreise von Portugal nach Deutschland auf dem Landweg sind die <a href="#">Reise- und Sicherheitshinweise</a> aller Transitländer und die Testpflicht vor Einreise nach Deutschland zu beachten.</p>	<p>Für Berufskraftfahrer gibt es keine Beschränkungen.</p> <p>Zu der Situation der portugiesischen Rastplätze findet man Infos unter folgendem Link: <a href="https://imt-ip.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=56631da99a2846b2ba4442cde9383443">https://imt-ip.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=56631da99a2846b2ba4442cde9383443</a></p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Rumänien	<p>Derzeit müssen alle Reisenden nach Rumänien eine Einreiseanmeldung vornehmen und ggfs. bei der Einreise vorlegen. Die Anmeldung kann elektronisch erfolgen unter: <a href="https://chestionar.stsisp.ro/">https://chestionar.stsisp.ro/</a> Ein entsprechendes Anmeldeformular als pdf-Datei kann außerdem auf der Webseite des Innenministeriums heruntergeladen werden: <a href="https://www.mai.gov.ro/wp-content/uploads/2020/03/Declaratie-model-nou-pdf.pdf">https://www.mai.gov.ro/wp-content/uploads/2020/03/Declaratie-model-nou-pdf.pdf</a></p> <p>Seit dem 15. Mai 2021 gilt eine Länderkategorisierung in grüne, gelbe und rote Zonen. Reisende aus Ländern der gelben und roten Zone müssen einen negativen PCR-Test vorweisen, dessen Probenentnahme maximal 72 Stunden vor Einreise erfolgt sein darf. Zur Testpflicht gelten umfangreiche Ausnahmen. Über Einzelheiten berät das zuständige regionale rumänische <a href="#">Gesundheitsamt</a>. Reisende aus Ländern der gelben oder roten Zone unterliegen nach Einreise einer 14-tägigen Quarantänepflicht.</p> <p>Deutschland ist derzeit als gelbe Zone eingestuft. Reisende, die aus Deutschland oder einem anderen Land der gelben Zone einreisen, unterliegen einer 14-tägigen Quarantänepflicht. Diese kann am zehnten Tag verlassen werden, sofern ein am achten Tag durchgeführter PCR-Test negativ ist und der Betroffene keine spezifischen Symptome aufweist. Ausnahmen: Personen, müssen nicht in Quarantäne, wenn sie einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden ist. Ausgenommen sind auch Geimpfte, bei denen die zweite Impfdosis mindestens 10 Tage vor Einreise nach Rumänien erfolgt ist und die einen Nachweis hierüber bei der Einreise vorlegen können. Die Liste der Länder der GELBEN ZONE vom 14. Mai 2021 ist unter <a href="http://www.cnsrbt.ro/index.php/liste-zone-afectate-covid-19">http://www.cnsrbt.ro/index.php/liste-zone-afectate-covid-19</a> einsehbar.</p> <p>Der Alarmzustand in Rumänien wurde ab dem 13. Mai 2021 um weitere 30 Tage verlängert.</p>	<p>Von der Testpflicht (siehe rechts) sind u.a. folgende Personen befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LKW-Fahrer (zulässige Höchstkapazität von über 2,4 Tonnen).</li> <li>• Fahrer (...), die beruflich aus dem Aufenthaltsland in ein anderes EU-Mitgliedsland oder aus einem EU-Mitgliedsland in ihr Aufenthaltsland reisen, ungeachtet davon, ob die Reise individuell oder auf eigene Rechnung erfolgt.</li> <li>• Piloten und Flugzeugbesatzungen.</li> <li>• verschiedene Kategorien von Schiffsbesatzungen.</li> </ul> <p>Fahrer ohne Krankheitssymptome unterliegen nicht den Isolationsmaßnahmen zu Hause/unter Quarantäne, sofern der Arbeitgeber die einzelnen Schutzmaterialien gegen COVID-19 bereitstellt.</p> <p>Denselben Regeln unterliegen Fahrer von Güterfahrzeugen über 2,4 Tonnen, die sich im Interesse der Ausübung des Berufs aus Rumänien in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder aus einem anderen Staat der EU nach Rumänien als Wohnsitzstaat bewegen, unabhängig davon, ob die Fahrt an Bord des Güterfahrzeugs oder auf individuelle Weise oder auf eigene Rechnung erfolgt. Sie müssen beim Eintritt in Rumänien, eine vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmerbescheinigung präsentieren.</p> <p>Die Straßengrenzen sind uneingeschränkt geöffnet. Fahrer von Fahrzeugen über 2,4 t sind verpflichtet, am Grenzübergang über individuelle Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Mund- und Nasenschutz zu verfügen sowie über Dokumente, die die Reiseroute bis zum Ziel bestätigen. Rumänien hat 5 Transit-Routen für Gütertransporte festgelegt: <a href="http://www.mt.gov.ro/web14/spatiul-media/comunicate-de-presa/2881-23032020">http://www.mt.gov.ro/web14/spatiul-media/comunicate-de-presa/2881-23032020</a></p> <p>Die aktuelle durchschnittliche Wartezeit an den Grenzstellen für den Straßenverkehr ist unter <a href="http://www.politiadefrontiera.ro">www.politiadefrontiera.ro</a> abrufbar.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Schweden	<p>Seit 6. Februar 2021 muss bei Einreise ein negatives COVID-19-Testergebnis vorgelegt werden. Zwischen der Probenabnahme und dem Grenzübertritt dürfen höchstens 48 Stunden liegen. Es werden Ergebnisse von PCR-Tests, LAMP-Tests und Antigen-Tests akzeptiert. Das Testzertifikat muss folgende Informationen enthalten: Name der getesteten Person, Zeitpunkt der Probenabnahme, Art des Testes (PCR-, LAMP- oder Antigen-Test), Testergebnis, Aussteller des Zertifikats. Zertifikate werden nur in englischer, schwedischer, norwegischer oder dänischer Sprache akzeptiert (s.a. Behörde für öffentliche Gesundheit Folkhälsomyndigheten – in englischer Sprache): <a href="https://bit.ly/3q65xGe">https://bit.ly/3q65xGe</a>.</p> <p>Staatsangehörige der EU, der Schweiz, ihre Familienangehörigen und Inhaber von EU-Aufenthaltsgenehmigungen unterliegen grundsätzlich keinen Einreisebeschränkungen. Auch aus Dänemark und Norwegen ist die Einreise seit 01. April 2021 wieder gestattet.</p> <p>Die Durchreise durch Schweden ist grundsätzlich nur sehr eingeschränkt für Einreisen mit der Fähre von Deutschland nach Schweden Richtung Finnland möglich, wobei die Einreisebestimmungen des Ziellandes beachtet werden müssen. Die Einreise aus Dänemark und Norwegen ist auch zu Transit Zwecken grundsätzlich nicht mehr möglich. Auch die Nachbarländer wie Norwegen, Dänemark und Finnland lassen eine Einreise aus Schweden nur bedingt zu.</p>	<p>Schweden ist aus deutscher Sicht seit 7. März 2021 als Hochinzidenzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Es gilt eine Anmeldepflicht über <a href="http://www.einreiseanmeldung.de">www.einreiseanmeldung.de</a> auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei einer Verweildauer von über 72 Stunden gilt die Pflicht, bei Einreise ein negatives Corona-Testergebnis vorzulegen. Der Abstrich des Tests darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, die ärztliche Bescheinigung muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Weitere Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html</a>. Aus schwedischer Sicht (siehe rechts) sind u.a. (...) Personal des Güter- und Warenverkehrs sowie des Transportsektors, Grenzpendler (letztere müssen einmal pro Woche einen Test vornehmen lassen), Seefahrer (...) vom Erfordernis der Vorlage eines negativen COVID-19-Tests grundsätzlich ausgenommen. Die Gesundheitsbehörde empfiehlt auch diesem Personenkreis, sich vor oder bei der Einreise testen zu lassen und für sieben Tage abzusondern. Weitere Informationen zum Testerfordernis veröffentlicht die schwedische Regierung hier: <a href="https://www.government.se/press-releases/2021/02/negative-covid-19-test-required-for-entry-into-sweden/">https://www.government.se/press-releases/2021/02/negative-covid-19-test-required-for-entry-into-sweden/</a></p> <p>Die schwedische Polizeibehörde stellt keine Arten von Vorabgenehmigungen und es ist nicht möglich, im Voraus eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Entscheidung in jedem einzelnen Fall wird bei der Ankunft an der Grenzkontrollstelle getroffen. Es sind Fälle bekannt bei denen Fahrer an der Grenze abgewiesen wurden, weil sie keinen negativen Corona-Test vorweisen konnten, obwohl sie im Grundsatz von der Testpflicht ausgenommen sind. <b>Bitte melden Sie Fälle bei denen Schweden die Einreise verweigert bei Ihrem jeweiligen Verband!</b></p> <p>Weitere Informationen zu Ausnahmetatbeständen: <a href="https://polisen.se/en/the-swedish-police/the-coronavirus-and-the-swedish-police/travel-to-and-from-sweden/">https://polisen.se/en/the-swedish-police/the-coronavirus-and-the-swedish-police/travel-to-and-from-sweden/</a></p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Schweiz	<p>Deutsche Staatsangehörige können derzeit grundsätzlich uneingeschränkt in die Schweiz einreisen, fallen bei Einreise aus Risikoländern jedoch unter die Quarantänepflicht. Fast alle Personen, die in die Schweiz einreisen, müssen ein Einreiseformular ausfüllen: <a href="https://swissplf.admin.ch/home">https://swissplf.admin.ch/home</a>.</p> <p>Reisende aus Risikogebieten* müssen mit Wirkung ab 8. Februar 2021 bei Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Dieses Verfahren gilt grundsätzlich auch für alle Flugreisenden, selbst wenn sie aus einem Land einreisen, das nicht zu den Risikogebieten* zählt. Ohne negativen PCR-Test dürfen Fluggesellschaften ab dem 8. Februar 2021 Passagieren das Einsteigen ins Flugzeug nicht mehr erlauben.</p> <p>Für Reisende aus Risikogebieten* gilt grundsätzlich eine 10-tägige Quarantänepflicht. Reisende müssen sich unverzüglich nach Einreise auf direktem Weg für 10 Tage in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden. Die Liste der Risikoländer wird vom Schweizer Bundesamt für Gesundheit regelmäßig aktualisiert.</p> <p>Thüringen und Sachsen werden seit dem 17. Mai 2021 nicht mehr als Risikogebiete eingestuft.</p> <p>*Liste der Risikoländer: <a href="https://bit.ly/3q8lsCH">https://bit.ly/3q8lsCH</a> Mehr Info: <a href="https://bit.ly/3b3K3nd">https://bit.ly/3b3K3nd</a></p>	<p>Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern sind von der von der Pflicht, das Einreiseanmeldeformular auszufüllen ebenso wie von der Quarantäne- und Testpflicht ausgenommen.</p> <p><a href="https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-1186482803">https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-1186482803</a></p> <p>Beim Straßenverkehr hat es teilweise Wartezeiten an den Grenzen gegeben. Deshalb hat der Zoll sogenannte «green lanes» eingeführt. Diese sind für den Transport von versorgungsrelevanten Gütern reserviert und bleiben auch während der normalen Lage in Kraft. (Eidg. Zollverwaltung, Richtlinie 10-27 Benutzung von vorrangigen Fahrspuren im Straßenverkehr (sogenannte «Green Lanes») für bestimmte Warenkategorien). Der Güterverkehr innerhalb der Schweiz funktioniert ohne Einschränkungen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Slowakei	<p>Deutschland wird aus slowakischer Sicht seit dem 16. November 2020 als Risikogebiet eingestuft. Reisende mit Voraufenthalten in sogenannten Risikoländern innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in die Slowakei müssen ihre Einreise online in „eHranica“ der slowakischen Regierung oder beim Amt für öffentliche Gesundheit anmelden und eine 10-tägige Selbstisolation einhalten. Frühestens nach acht Tagen fordert das Amt für öffentliche Gesundheit Reisende zur Durchführung eines PCR-Tests auf.</p> <p>Grenzkontrollen finden an der Grenze zur Ukraine statt. Bei Einreisen in die Slowakei aus der Ukraine gelten weiterhin die Regelungen der slowakischen Regierung.</p> <p>Liste der Risikoländer und Link zum online Portal "eHranica":  <a href="https://korona.gov.sk/en/ehranica/">https://korona.gov.sk/en/ehranica/</a></p> <p>Die slowakische Regierung hat eine zentrale Info-Website* zu Covid-19 und häufigen Fragen sowie eine Hotline eingerichtet (0800 221 234 aus der Slowakei und +421 222 113 333 aus dem Ausland) *  <a href="https://korona.gov.sk/en/">https://korona.gov.sk/en/</a></p> <p>Informationen zur Quarantänepflicht und Ausnahmetatbeständen sind hier zu finden:  <a href="https://korona.gov.sk/en/travelling-to-slovakia-and-covid19/">https://korona.gov.sk/en/travelling-to-slovakia-and-covid19/</a></p> <p>Die Regierung hat den Notstand bis 28. Mai 2021 verlängert. Weitere beschränkende Maßnahmen können damit auch kurzfristig beschlossen werden.</p>	<p>Die Slowakei ist seit dem 11. April 2021 wieder als Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet) eingestuft. Daher gelten für Transportmitarbeiter weder Anmelde- noch Testpflicht, wenn sie aus der Slowakei in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.</p> <p>Weiterhin ist Fahrern im Bereich Gütertransporte, die aus anderen Ländern zwecks Ausübung eines Transports in die Slowakei einreisen oder durch die Slowakei transitieren, die Einreise in die Slowakei zur Ausübung ihrer Tätigkeit ohne Auflagen (ohne neg. PCR-Testergebnis) möglich. Dasselbe gilt für Piloten, Besatzung von Flugzeugen oder anderes Flugpersonal, Besatzung von Cargo-Schiffen, Lokführer, Wagenmeister, Zugpersonal und Begleitpersonal im Bahn-Cargo-Verkehr, Fahrer und Besatzung von Gesundheitsdienstfahrzeugen sowie Fahrer von Bestattungsdiensten. Die Mitführung des Annex-3 Formulars der Green Lane Leitlinie der EU wird dringend empfohlen.  <a href="https://www.mindop.sk/uploads/extfiles/doprava/cesta/scd/info%20na%20SDU/Revidovany%20certifikat%20-%20osvedcenie%20pre%20pracovnikov/Bescheinigung%20f%C3%BCr%20Besch%C3%A4ftigte%20im%20internationalen%20Verkehrswesen%20DE.pdf">https://www.mindop.sk/uploads/extfiles/doprava/cesta/scd/info%20na%20SDU/Revidovany%20certifikat%20-%20osvedcenie%20pre%20pracovnikov/Bescheinigung%20f%C3%BCr%20Besch%C3%A4ftigte%20im%20internationalen%20Verkehrswesen%20DE.pdf</a></p> <p>Fahrer sind angewiesen, während des Be- und Entladens von Waren Masken zu tragen und den direkten Kontakt mit dem Personal auf das Minimum zu begrenzen. Das Fahrzeug sollte mit Gummihandschuhen und mit antibakteriellem Gel zum regelmäßigen Händewaschen ausgestattet sein.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p><b>Slowenien</b></p>	<p>Deutschland wird von Slowenien als Risikogebiet geführt („red list“). Reisende aus Deutschland unterliegen bei Einreise nach Slowenien einer 10-tägigen Quarantänepflicht. Die Quarantäne kann frühestens 5 Tage nach ihrer Anordnung durch eine PCR-Freitestung verkürzt werden.</p> <p>Von der Quarantäne gibt es Ausnahmen, die hier eingesehen werden können: <a href="https://bit.ly/3hy1S2v">https://bit.ly/3hy1S2v</a></p> <p>Bei Einreise nach Slowenien wird an der Grenze zwischen zwei Kategorien von Kontrollpunkten unterschieden: Kontrollpunkte der Kategorie „A“ dürfen von allen Personen benützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Karavanke – Karawankentunnel,</li> <li>• Ljubelj – Loibltunnel,</li> <li>• Šentilj (avtocesta) – Spielfeld (Autobahn),</li> <li>• Gornja Radgona – Bad Radkersburg und</li> <li>• Gederovci – Sichelndorf.</li> </ul> <p>Kontrollpunkte der Kategorie „B“ dürfen nur von Personen, die unter eine der Ausnahmen (Pendler, Güterverkehr, etc. – siehe unten „Grenzkontrollen“) fallen, benutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• olmec – Grablach (zwischen 5:00 und 23:00 h),</li> <li>• Vič – Lavamünd (zwischen 5:00 und 23:00 h),</li> <li>• Šentilj (magistrala) – Spielfeld (Landstraße) (zwischen 5:00 und 7:00 sowie zwischen 17:00 und 19:00 h),</li> <li>• Trate – Mureck (zwischen 5:00 und 8:00 sowie zwischen 16:00 und 20:00 h),</li> <li>• Jurij – Langegg (zwischen 5:00 und 8:00 sowie zwischen 16:00 und 19:00 h) und</li> <li>• Kuzma – Bonisdorf (zwischen 4:00 und 23:00 h).</li> </ul> <p>Weitere Informationen sind hier einsehbar: <a href="https://laibach.diplo.de/si-de/service/-/2312802">https://laibach.diplo.de/si-de/service/-/2312802</a></p>	<p>Slowenien ist aus deutscher Sicht seit 24. Januar 2021 <b>Hochinzidenzgebiet</b>. Es gilt eine Anmeldepflicht über <a href="http://www.einreiseanmeldung.de">www.einreiseanmeldung.de</a> auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei einer Verweildauer von über 72 Stunden gilt die Pflicht, bei Einreise ein negatives Corona-Testergebnis vorzulegen. Der Abstrich des Tests darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, die ärztliche Bescheinigung muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Weitere Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html</a></p> <p>Aus slowenischer Sicht ist der Güterverkehr von der Testpflicht bei der Einreise nach Slowenien ausgenommen. Der Güterverkehr läuft über alle offenen Grenzübergänge zur Republik Slowenien reibungslos, solange die entsprechende Dokumentation (Bestellungsunterlagen, Lieferscheinpapiere, Reisepass bzw. Personalausweis des Fahrers sowie Nachweis des Arbeitsverhältnisses) vorhanden ist.</p> <p>Mehr Info unter: <a href="https://www.gov.si/en/topics/coronavirus-disease-covid-19/border-crossing/">https://www.gov.si/en/topics/coronavirus-disease-covid-19/border-crossing/</a></p>



Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Spanien	<p>Seit dem 23. November 2020 gilt für alle Reisenden, die auf dem Luft- oder Seeweg nach Spanien einreisen und aus einem Risikoland/-gebiet kommen, die Verpflichtung, ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests mit sich zu führen. Diese Verpflichtung gilt auch für Einreisende aus Frankreich, die auf dem Landweg nach Spanien einreisen. Die Risikoländer, zu denen auch Deutschland gehört, sind in der Anlage II der Verordnung vom 11. November 2020 aufgeführt: <a href="https://www.boe.es/boe/dias/2020/11/12/pdfs/BOE-A-2020-14049.pdf">https://www.boe.es/boe/dias/2020/11/12/pdfs/BOE-A-2020-14049.pdf</a> . Neben einem negativen PCR-Test kann seit 10. Dezember auch ein negativer TMA-Test (molekularer Covid-Test bzw. in der Medizin als TMA-Test = Transcription Mediated Amplification bekannt) vorgelegt werden. Achtung: Ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend!</p> <p>Die Testung darf höchstens 72 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Das Ergebnis muss elektronisch oder in Papierform auf Englisch oder Spanisch vorliegen und folgende Angaben enthalten: Name des Reisenden, Pass- oder Personalausweisnummer (diese Nummer muss identisch sein mit der Pass-/Ausweisnummer, die im elektronischen Einreiseformular verwendet wurde), Datum der Testabnahme, Kontaktdaten des Labors, angewandtes Testverfahren, negatives Testergebnis.</p> <p>Für die Einreise von außerhalb der EU setzt Spanien die EU-Ratsempfehlung zur teilweisen Aufhebung von Einreiseverboten für Drittstaaten für bestimmte Staaten durch die VO des spanischen Innenministeriums um. Eine Einreise aus anderen Ländern unterliegt an den EU-Außengrenzen weiterhin Einschränkungen, nicht jedoch aus Andorra und Gibraltar.</p>	<p>Spanien ist seit dem 21. Februar 2021 wieder als Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet) eingestuft. Daher gelten für Transportmitarbeiter weder Anmelde- noch Testpflicht, wenn sie aus Spanien in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.</p> <p>Ausgenommen von der Einstufung als Risikogebiet sind inzwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Balearen (seit 14. März 2021)</li> <li>Murcia (seit 14. März 2021)</li> <li>Valencia (seit 14. März 2021)</li> <li>Galicien (seit 21. März 2021)</li> <li>Kastilien (seit 18. April 2021)</li> <li><b>Kanarische Inseln (seit 16. Mai 2021)</b></li> <li><b>Ceuta (seit 16. Mai 2021)</b></li> </ul> <p>Für LKW Fahrer gilt bei Rückreise aus dieser Region nach Deutschland aber eine Ausnahme von der Anmelde- und Testpflicht.</p> <p>In Lkw müssen Masken ab einer Zwei-Mann-Besatzung getragen werden. In der autonomen Region Galizien gilt eine Meldepflicht innerhalb von 24 Stunden bei der regionalen Gesundheitsbehörde für Fahrer, die sich 14 Tage vor ihrer Einreise in Krisenregionen oder Ländern aufgehalten haben. Online über: <a href="https://coronavirus.sergas.gal/viaxeiros/Rexistro.aspx?ling=en">https://coronavirus.sergas.gal/viaxeiros/Rexistro.aspx?ling=en</a></p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Tschechische Republik	<p>Seit Freitag, dem 5. Februar 2021, sind geänderte Bedingungen für die Einreise von Personen in die Tschechische Republik in Kraft getreten. Diese Regeln gelten sowohl für die Ankunft ausländischer Staatsangehöriger als auch für die Rückkehr tschechischer Bürger und Einwohner in die Tschechische Republik, die sich in den letzten 14 Tagen mehr als 12 Stunden auf dem Gebiet von Ländern der untenstehenden Kategorien aufhielten.</p> <p><b>Dunkelrote (Hochrisiko)-Länder,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpflichtung zur Vorlage eines ersten PCR-Tests, der 48 Stunden oder weniger vor der Abreise durchgeführt wurde;</li> <li>- das Ausfüllen des elektronischen Public Health Passenger Locator Formulars <a href="https://plf.uzis.cz/">https://plf.uzis.cz/</a></li> <li>- zweiter PCR-Test, der in der Tschechischen Republik durchgeführt wird (<b>nicht</b> früher als am 5. Tag nach der Einreise).</li> <li>- die Quarantäne ist obligatorisch, bis das zweite negative Testergebnis vorgelegt wird. <b>Rote Länder (darunter Deutschland):</b></li> <li>- Verpflichtung zur Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests, der innerhalb der letzten 48 Stunden durchgeführt wurde;</li> <li>- das Ausfüllen des elektronischen Public Health Passenger Locator Formulars s.o.</li> <li>- der zweite PCR-Test, der in der Tschechischen Republik durchgeführt wird, kann früher als am 5. Tag nach der Einreise durchgeführt werden;</li> <li>- die Quarantäne ist obligatorisch, bis das zweite negative Testergebnis vorgelegt wird. <b>Orangefarbene Länder:</b></li> <li>- Verpflichtung zur Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests, der innerhalb der letzten 48 Stunden oder weniger durchgeführt wurde;</li> <li>- Ausfüllen des elektronischen Public Health Passenger Locator Formulars s.o. <b>Grüne Länder:</b></li> <li>- Ohne jegliche Einreisebeschränkungen.</li> </ul> <p>Weitere Informationen und Listen der Länder pro Kategorie: <a href="https://koronavirus.mzcr.cz/en/list-of-countries-according-to-the-level-of-risk/">https://koronavirus.mzcr.cz/en/list-of-countries-according-to-the-level-of-risk/</a></p>	<p>Tschechien ist seit dem 2. Mai 2021 wieder als Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet) eingestuft. Daher gelten für Transportmitarbeiter weder Anmelde- noch Testpflicht, wenn sie aus der Slowakei in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.</p> <p>Die Einreise von Fahrern, die mit internationalen Transporten von Gütern befasst sind, ist ohne Beschränkungen möglich. Es ist ein Nachweis mitzuführen, dass der Fahrer im gewerblichen Güterverkehr tätig ist: <a href="https://www.mvcr.cz/soubor/confirmation-form-for-international-transport-workers-cz-en.aspx">https://www.mvcr.cz/soubor/confirmation-form-for-international-transport-workers-cz-en.aspx</a></p> <p>Das Fahrzeug muss der Fahrzeugkategorie N zugehören. Die Ausnahme beschränkt sich auf den Fahrer. Mitfahrendes Personal ist nicht ausgenommen. Quelle: <a href="https://www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=22241909&amp;doctype=ART">https://www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=22241909&amp;doctype=ART</a></p> <p>Eine Übersicht der Einreisebestimmungen in englischer Sprache mit Stand 09. November 2020 ist hier zu finden: <a href="https://www.mzv.cz/file/4136070/Conditions_for_entry_of_persons_to_the_Czech_territory_valid_from_November_9th_2020_20201105.pdf">https://www.mzv.cz/file/4136070/Conditions_for_entry_of_persons_to_the_Czech_territory_valid_from_November_9th_2020_20201105.pdf</a></p> <p>Für Beschäftigte im internationalen Personen- und Güterverkehr, Diplomaten und Beschäftigte internationaler Organisationen, die in Tschechien akkreditiert sind gelten bei Einreise nach Tschechien jeweils Ausnahmen von der Melde-, Test sowie der Quarantänepflicht (siehe rechts).</p> <p><b>Ausnahmen gelten auch für Geimpfte und für Personen innerhalb der letzten 90 Tage an COVID-19 erkrankt waren und hierüber ein ärztliches Attest vorlegen können.</b></p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Ungarn	<p>In Ungarn gilt seit 4. November wieder die Notstandslage. Eine Übersicht zu den geltenden Einschränkungen (Stand 9. November 2020) in Ungarn in deutscher Sprache ist hier zu finden: <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/einschraenkungen-ungarn-covid-19.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/einschraenkungen-ungarn-covid-19.html</a></p> <p>Seit dem 1. September 2020 ist eine Einreise u. a. für Deutsche grundsätzlich nicht mehr möglich. Zunächst bis 23. Mai 2021, 0:00 Uhr gibt es wieder EU-Binnengrenzkontrollen an der ungarischen Grenze. Einreisen können grundsätzlich nur noch ungarische Staatsangehörige. Diesen gleichgestellt sind insbesondere Ausländer, die ein längerfristiges Aufenthaltsrecht von mehr als 90 Tagen in Ungarn nachweisen können. Im Rahmen des Grenzübertritts finden Temperaturmessungen statt. Einreisenden sind zu 14-tägiger Hausquarantäne verpflichtet. Aus der Quarantäne kann entlassen werden, wer zwei negative PCR-Tests ungarischer lizenzierter Labors vorlegt, die innerhalb von fünf Tagen mit einem Zeitunterschied von mindestens 48 Stunden vorgenommen wurden.</p> <p>Eine Einreise nach Ungarn ohne Quarantäne oder Corona-Testpflicht ist (jeweils mit den entsprechenden Nachweisen) gestattet für: den Güterverkehr, konzerninterne Geschäftsreisen (z. B. zwischen Mutter- und Tochterunternehmen), Grenzpendler in einer bis 30 km von der Grenze entfernten Zone für bis zu 24 Stunden, Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen, Personen, die glaubhaft nachweisen können, dass sie innerhalb der letzten 6 Monate bereits an COVID-19 erkrankt waren.</p> <p>Weitere Informationen auf <a href="https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/ungarnsicherheit/210332">https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/ungarnsicherheit/210332</a></p>	<p>Ungarn ist seit dem 9. Mai 2021 wieder als Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet) eingestuft. Daher gelten für Transportmitarbeiter weder Anmelde- noch Testpflicht, wenn sie aus Ungarn in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.</p> <p>Der Güter- bzw. Warentransport muss mit den entsprechenden Begleitdokumenten ausgewiesen sein. Diese sind grundsätzlich ein CMR bzw. eine Rechnung, oder bei firmeninternen Warenbewegungen ein entsprechend ausgestellter Frachtbrief oder Lieferschein. Zudem sollte beachtet werden, dass sich der Güterverkehr grundsätzlich auf eine Person, den Fahrer bezieht. Wenn Begleitpersonen aus geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken nach HU mit einreisen, sind diese als Geschäftsreisende von den ungarischen Einreisebeschränkungen ebenfalls ausgenommen. Als Nachweis des geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecks ist zu empfehlen das folgende zweisprachige Formular für Geschäftsreisen der WKO zu verwenden: <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/zweisprachiges-formular-geschaeftsreisen.docx">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/zweisprachiges-formular-geschaeftsreisen.docx</a></p> <p>Der ungarische Transportverband MKFE hat darüber hinaus mitgeteilt, dass Gütertransporte von und nach Ungarn sowie der Transit durch Ungarn ohne jegliche Einschränkungen möglich seien. Dabei seien auch keine Transitrouten mehr vorgeschrieben.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Zypern	<p>Basierend auf der Entwicklung der COVID-19-Pandemie hat die zyprische Regierung Staaten in einer Liste kategorisiert, überprüft diese regelmäßig und passt die Kategorisierung ggf. an. Deutschland befindet sich in der sog. „roten Kategorie“ Dies bedeutet: Einreisende aus Deutschland müssen bei Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden vor Abflug sein darf, und müssen auf eigene Kosten einen weiteren PCR-Test bei Einreise machen. Bis zum Vorliegen des Test-Ergebnisses besteht die Pflicht zur Selbstisolation. Bestimmte Personengruppen (wie z.B. zyprische Staatsangehörige) und Personen, die aus Ländern kommen, in denen kein PCR-Test möglich ist, können sich bei Ankunft in Zypern auf eigene Kosten testen lassen. Diese Personen müssen sich drei Tage in Selbstisolation begeben und am vierten Tag einen erneuten Test auf eigene Kosten durchführen. Das Ergebnis ist den zyprischen Behörden im Anschluss per E-Mail zu übersenden.</p> <p>Übersicht der Länder nach Farbkategorie:  <a href="https://cyprusflightpass.gov.cy/en/country-categories">https://cyprusflightpass.gov.cy/en/country-categories</a></p>	<p>Der Güterverkehr ist nicht von den Maßnahmen betroffen.</p> <p>Zypern ist aus deutscher Sicht seit dem 21. März 2021 als Hochinzidenzgebiet ausgewiesen. Es gilt daher eine Anmeldepflicht über <a href="http://www.einreiseanmeldung.de">www.einreiseanmeldung.de</a> auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei einer Verweildauer über 72 Stunden eine Corona-Testpflicht. Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen:  <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html</a></p>

#### Nützliche Links mit dynamisch aktualisierten Inhalten:

Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Wartezeiten an den Grenzübergängen finden Sie hier:

<https://covid-19.sixfold.com/>

Updates zu Lenk- und Ruhezeiten in der EU:

[https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social\\_provisions/driving\\_time\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en)

Weitere EU-Informationen zu Maßnahmen der Mitgliedstaaten:

[https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response\\_en](https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en)

Flash-Info der IRU (englisch):

<https://www.iru.org/resources/tools-apps/flash-info>

Info der Frontex:

<https://frontex.europa.eu/media-centre/news-release/covid-19-restrictions-4ldY3J>

Info des BAG (Fahrverbote, Lenk- und Ruhezeiten, Qualifikation):

<https://bit.ly/35U0W1S>

UNECE Border Control:

<https://wiki.unece.org/display/CTRBSBC/Observatory+on+Border+Crossings+Status+due+to+COVID-19+Home>